

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

vom

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) amfolgende Satzung beschlossen:

A Zuschussvoraussetzungen

§ 1 Zuschuss

(1) Die Stadt Ulm gewährt einen Zuschuss für Vollzeitschüler/-innen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern im Stadtgebiet
- den Trägern von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen im Stadtgebiet
- den Schülerinnen und Schülern der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.

(2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/-innen der in § 18 Absatz 1 FAG genannten Schulen. Satz 1 gilt nicht für Schüler/-innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

(3) Beförderungskosten werden nur für Schüler/-innen bezuschusst, die in Baden-Württemberg wohnen. Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.

(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung, wenn

- eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden, diese jedoch verkehrsmäßig ungünstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule
- der Besuch der baden-württembergischen Schule aus schulorganisatorischen Gründen abgeschlossen ist.

(5) Für Schüler/-innen der Abendrealschulen wird ein Zuschuss nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/-innen der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

(7) Für Schüler/-innen oder deren Erziehungsberechtigten, die ihren Zahlungsverpflichtungen nach der 2. Mahnung durch die Schülerabrechnungsstellen nicht nachkommen, kann die Zuschussberechtigung für mindestens das laufende Schuljahr entfallen.

§ 2 Bezuschussung von Beförderungskosten im Rahmen des inneren Schulbetriebs und außerunterrichtlichen Veranstaltungen

(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßigen Unterricht) entstehen. Darunter fällt auch der regelmäßige Fachunterricht für Schüler der Werkrealschule an den beruflichen Schulen.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangeboten, fachpraktischem Unterricht, Betriebsbesichtigungen und Berufspraktiken (*) dem Verkehrsunterricht der Jugendverkehrsschule, Bundesjugendspielen, dem erweiterten Bildungsangebot (EBA), Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.

(*) insbesondere OiB (Orientierung in Berufsfeldern), BORS (Berufsorientierung an der Realschule), BOGY (Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium), Mobis (Mobile oder stationäre Berufsinformationsstelle), etc..

§ 3 Auswärtige Unterbringung

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und einem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für Schüler/-innen der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien wie in den §§ 8,9 geregelt.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatz 1 sind Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres oder den Ferien; darüber hinaus bei Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige, Sehbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

§ 4 Begleitperson

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden in der notwendigen Höhe ersetzt, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines oder mehrerer Schüler/-innen oder Kinder erforderlich ist. Der Nachweis der Notwendigkeit, ist auf Verlangen der Stadt Ulm, durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen.

(2) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) Kinder und Schüler/-innen mit geistiger, körperlicher oder sprachlicher Behinderung, sowie Schüler/-innen an der Schule für Erziehungshilfe und am Schulkindergarten für besonders förderungsbedürftige Kinder neben dem/der Fahrer/-in eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag gem. der jeweils gültigen Beförderungsverträge mit der Stadt Ulm bezahlt.

§ 5 Rangfolge der Verkehrsmittel und zumutbare Wartezeit

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder dem Ende des Unterrichts erfolgt. Umsteigezeiten bis zu jeweils 15 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

(2) Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 10 bzw. § 11 der Satzung bezuschusst werden.

(3) Die Stadt Ulm kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine preisgünstigere Beförderung erreicht wird.

(4) Die Kosten der Nutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei körperlich- oder geistig behinderten Schülerinnen und Schülern oder Kindern in Schulkindergärten und in Grundschulförderklassen auch dann bezuschusst, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.

§ 6 Einrichtung von Schülerkursen

(1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt Ulm den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen vorher genehmigt hat.

(2) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler/-innen und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 7 Einsatz von besonderen Schülerfahrzeugen

(1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn die Stadt Ulm den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs vorher genehmigt hat.

(2) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und der Stadt Ulm unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn der Stadt Ulm vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

(3) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an die Stadt Ulm zurückzuzahlen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

B Zuschusshöhe

§ 8 Höhe des Zuschusses für Vollzeitschüler/-innen

(1) Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle, höchstens jedoch den Betrag, der bis zur 9. Tarifzone bezuschusst wird. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Gewährung des erhöhten Zuschusses werden die sozialhilferechtlichen Einkommensgrenzen angewendet.

(3) Zum Bruttoeinkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte i.S. des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind (Arbeitsverdienst, Miet- und Pachteinnahmen und sonstige steuerpflichtige Einkünfte, Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsbeträge, Sachbezüge usw.). Zum Familieneinkommen gehören sämtliche Einkünfte aller Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes/ einer häuslichen Gemeinschaft. Vom Bruttoeinkommen werden

- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen 35 %
- bei Beamtenbezügen 25 %
- bei nicht steuerpflichtigem Einkommen 5 %

abgezogen. Maßgebend für die Berechnung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahresbruttoeinkommens der letzten 12 Monate bzw. bei Selbstständigen der letzte Einkommenssteuerbescheid.

Bei Stellung des Antrags auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/ die Antragssteller/-in eine Erklärung über die Höhe des anrechnungsfähigen Bruttofamilieneinkommens vorzulegen. Die Stadt Ulm hat die Möglichkeit, die Festsetzung des erhöhten Zuschusses zu überprüfen. In diesem Fall sind ihr die Einkommensverhältnisse offenzulegen. Wird die Festsetzungserklärung nicht abgegeben oder die Einsichtnahme in die Einkommensverhältnisse verwehrt, kann nur der Regelzuschuss erfolgen.

(4) Familien mit drei und mehr Kindern

Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Hoheitsgebiet der Stadt Ulm besucht und alle Kinder eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV bzw. einen Eigenanteil für die Schulbusbeförderung für den gleichen Abrechnungsmonat gezahlt und nachgewiesen haben.

Eine Familie ist eine Bedarfsgemeinschaft und/oder Lebensgemeinschaft, in der alle Mitglieder einen gemeinsamen Haushalt führen. Hierzu zählen alle Kinder, die nicht nur vorübergehend in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem/der Antragssteller/-in zusammenleben.

§ 9 Höhe des Zuschusses für Schüler/-innen und Kinder in Sonderschulen und Schulkindergärten

Schüler/-innen und Kinder an Schulen und Schulkindergärten für

- Förderschulen
- Geistigbehinderte
- Körperbehinderte
- Sprachbehinderte
- Erziehungshilfe

- Blinde
- Gehörlose
- Schwerbehinderte
- Sehbehinderte
- Kranke in längerer Krankenhausbehandlung

erhalten einen Zuschuss zu den Beförderungskosten in voller Höhe je Beförderungsmonat.

Bei Förderschulen wird der Zuschuss auf die dem Wohnort des Schülers/der Schülerin nächstgelegenen Förderschule begrenzt.

§ 10 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Schule werden auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 ist vor Beginn der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt eine Bezuschussung erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

(3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke wird

- a. für die Benutzung von Personenkraftwagen unabhängig vom Hubraum ein Zuschuss in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gelten-den Fassung genannten Betrages (derzeit 0,25 €)
- b. für die Benutzung von Krafträdern ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des in Ziffer 1 genannten Betrags

gewährt.

Die notwendige Fahrstrecke definiert sich als die kürzeste Wegstrecke die durch eine von der Stadt Ulm bestimmte Software ermittelt wird.

(4) Soweit möglich und zumutbar, sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Für die Mitnahme weiterer Schüler/-innen wird je Person und Kilometer der in § 6 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannte Betrag erstattet.

§ 11 Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person Schüler/in je Schuljahr bezuschusst

- 2.560,00 € für Kinder in Schulkindergärten
- 770,00 € für die übrigen Schüler/innen bis auf Schüler/innen der Sonderschulen.

(2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der/die Schüler/-in eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann, oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/-innen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Es steht im Ermessen der Stadt Ulm inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt werden.

(3) Im Übrigen wird auf den § 18 FAG verwiesen.

(4) Die Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf den vorherigen Antrag hin verlängert werden.

C Abrechnungsverfahren

§ 12 Berechnung des erhöhten Zuschusses

Die erhöhten Zuschüsse sind einkommensabhängig. Das maximale Familieneinkommen bis zu dem eine erhöhte Bezuschussung erfolgen kann, orientiert sich an den in § 8 Absatz 2 und 3 genannten Einkommensvoraussetzungen. Dabei wird die Höhe des beanspruchten Zuschusses für die Schülerbeförderung durch die Stadt Ulm als Schulträger nach Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise des/der Antragsstellers/-in festgelegt. Im Falle der Ablehnung eines erhöhten Zuschusses erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Bei Antragsstellung bis zum 8. eines Monats wird der Zuschuss für den laufenden Monat gewährt. Bei Antragsstellung nach dem 8. eines Monats wird der Zuschuss ab dem Folgemonat gewährt.

§ 13 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Die Stadt Ulm ersetzt den gewährten Zuschuss zu den Beförderungskosten bzw. die Beförderungskosten unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende schriftliche Verträge abgeschlossen hat.

§ 14 Zuschussgewährung aufgrund von Einzelanträgen

Die Stadt Ulm gewährt den Schülerinnen und Schülern bzw. den Sorgeberechtigten zu den nachgewiesenen Beförderungskosten einen Zuschuss, soweit:

- a. die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht in Betracht kam. Für diesen Fall sind die Originalbelege vorzulegen.
- b. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 10) zulässig ist und genehmigt wurde.

Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn diese spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, beantragt werden.

§ 15 Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren

Die Stadt Ulm wird ermächtigt, für das Zuschuss- und Abrechnungsverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 16 Prüfungsrecht durch die Stadt Ulm

Die Stadt Ulm ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 18. Juli 2001 außer Kraft.

